

*Wöhrmann, Heinz*: Das Landwirtschaftserbrecht. 8. Aufl. München 2004. 780 S. 139,- €.

In Zeiten eines permanenten, im Zeichen verschärften europäischen und internationalen Wettbewerbsdruck stehenden, Wandels der Landwirtschaft stellt sich für viele Betriebe mehr denn je die Frage, ob sie von der kommenden Generation fortgeführt werden sollen. Insofern will die Betriebsübergabe wohl überlegt sein.

Wer daher beratend oder forensisch mit dem Landwirtschaftserbrecht befasst ist, benötigt gutes Rüstzeug. Der nunmehr in 8. Auflage erschienene und von Heinz Wöhrmann bearbeitete Kommentar zum Landwirtschaftserbrecht ist dabei mehr als eine gute Hilfe. Von der Höfeordnung ausgehend erläutert der ehemalige Richter eines Senats für Landwirtschaftssachen am *OLG Celle* nahezu das gesamte für landwirtschaftliche Betriebe relevante Erbrecht, indem er zusätzlich das BGB Landguterbrecht sowie das Zuweisungsverfahren nach dem Grundstücksverkehrsgesetz erörtert. Dargestellt werden überdies die übrigen Landesenerbengesetze und Altenteilsbestimmungen, so dass alles in allem das gesamte materielle Landwirtschaftserbrecht umfassend dargestellt wird. Inhaltlich lag bei der Neuauflage der Schwerpunkt in der Einarbeitung der durch die Einführung des Euro, des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes und des Lebenspartnerschaftsgesetzes hervorgerufenen Änderungen, wobei selbstredend auch im Übrigen die aktuelle Rechtsprechung und Literatur und Rechtsprechung nicht unberücksichtigt blieben.

Die Kommentierung selbst ist dabei wiederum sorgsam und zuverlässig. *Wöhrmann* überfrachtet seine – ganz primär an Praktiker gerichtete – Darstellung nicht mit einer breiten Erläuterung der Literatur, sondern führt den Leser präzise, ohne jedoch die Literatur gänzlich außer Acht zu lassen, zur jeweils einschlägigen Rechtsprechung. Auch mit seiner eigenen Auffassung hält er dabei nicht hinter dem Berg. Besonders wird dies bei der Kommentierung des praktisch bedeutsamen § 12 HöfeO (Abfindung der Erben nach dem Erbfall) deutlich, in der sich *Wöhrmanns* Bemühen um einen gerechten, an den Interessen des Hofes wie auch der übrigen Erben orientierten Ausgleich ablesen lässt. Dieses Bestreben, die oftmals gegenläufigen Bestrebungen der Hoferben einerseits und der nicht berücksichtigten Miterben andererseits miteinander in Einklang zu bringen, kann ohnehin als Richtschnur der Kommentierung erkannt werden. Sie ist daher für jedermann mit großem Gewinn praktisch verwertbar. Einziger Wermutstropfen ist der stolze Preis des Werkes, doch dies dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass mit der schwierigen Materie des Landwirtschaftserbrechts nur Wenige, nämlich ausgewiesene Experten, befasst sind und der Preis deshalb der Auflage anzupassen war.

Rechtsanwalt Dr. Caspar David Hermanns, Osnabrück